

# EINSCHREIBUNGEN IN KINDERGÄRTEN FÜR DAS JAHR 2021/2022

Die Einschreibungen zur Vorschulbildung finden auch in diesem Schuljahr im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften (Schulgesetz, Verwaltungsordnung und Verordnung über die Vorschulbildung) statt. Im Zusammenhang mit den Anti-Corona-Maßnahmen, die dieses Schuljahr in den Kindergärten begleiten, ist die Organisation so anzupassen, dass **die Sicherheit der Kinder wie auch der Erwachsenen gewährleistet ist, die individuellen Möglichkeiten und Beschränkungen einzelner Teilnehmer respektiert** und gleichzeitig alle gesetzlichen Pflichten erfüllt werden.

Die Einschreibungen finden in dem durch das Schulgesetz festgelegten Zeitraum, also vom 2. Mai bis 16. Mai 2021 statt. Den konkreten Termin der Einschreibung zur Vorschulbildung legt der Leiter des Kindergartens im Rahmen dieses Zeitraums fest.

Im Kindergarten ..... wird die Einschreibung stattfinden:

a) durch persönliche Antragstellung an den Tagen ..... von ..... bis .....  
und ..... von ..... bis .....

Das Formular für die Anmeldung zur Bildung im Kindergarten finden Sie unter der Adresse:

.....

oder

b) in Distanzform – mit Zustellung spätestens bis zum: .....

Den Antrag, einschließlich der Anlagen können die gesetzlichen Vertreter auf folgende Arten und Weisen zustellen:

- in den Datenbriefkasten des Kindergartens - .....,
- per E-Mail mit einer elektronischen Signatur eines gesetzlichen Vertreters - E-Mail-Adresse des Kindergartens: .....,
- per Post (ausschlaggebend ist das Datum der Aufgabe auf der Post) – Anschrift des Kindergartens: .....,

Sofern ein gesetzlicher Vertreter den Antrag mittels anderer technischer Mittel, als sie oben genannt sind, (z. B. per E-Mail ohne anerkannte elektronische Signatur, per Fax u. ä.) stellt, muss er diesen binnen 5 Tagen bestätigen, andernfalls wird der Antrag nicht berücksichtigt.

## Anlagen des Antrags

- Kopie der **Geburtsurkunde** des Kindes – es genügt, eine einfache Kopie per Fernmethode zu senden.
- Nachweisen der ordnungsgemäßen **Impfung** des Kindes oder Nachweis, dass es gegen eine Infektion immun ist oder sich aufgrund einer Kontraindikation keiner Impfung unterziehen kann – wird mit einer Bescheinigung des Kinderarztes nachgewiesen.

Diese Pflicht betrifft kein Kind, das die verpflichtende Vorschulbildung erfüllt.

**Die Pflicht, die Vorschulbildung zu erfüllen, haben Kinder, die bis zum 31.8.2021 das fünfte Lebensjahr vollenden.**

Hat der Leiter des Kindergartens **Zweifel an der Echtheit vorgelegter Nachweise**, kann er von den gesetzlichen Vertretern deren Original oder eine beglaubigte Kopie verlangen.

Ein gesetzlicher Vertreter kann anstelle der verpflichtenden Vorschulbildung in einem Kindergarten eine **individuelle Bildung** wählen. Er bildet das Kind dann zu Hause selbst, bilden kann es auch eine andere Person, oder es besucht eine andere Einrichtung als einen Kindergarten. Ein gesetzlicher Vertreter muss ein Kind dennoch zur Einschreibung zur Vorschulbildung anmelden. Die Anzeige der individuellen Bildung des Kindes übergibt der gesetzliche Vertreter dem Leiter des Kindergartens gleichzeitig mit einem Antrag auf Annahme zur Vorschulbildung oder spätestens 3 Monate vor Beginn des Schuljahres, also bis zum 31. Mai 2021.

**Nützliche Links:**

Ministerium für Schule, Bildung und Sport, Informationen zu den Einschreibungen in Kindergärten für das Schuljahr 2021/2022 <https://www.edu.cz/methodology/zapisy-do-materskych-skol-pro-rok-2021-2022/>

Ministerium für Schule, Bildung und Sport, Aktuelle Informationen für Schulen zum Coronavirus <https://koronavirus.edu.cz/informace-a-faq>